

Honorar-Finanzanlagenberater Erlaubnis gemäß § 34h GewO

■ Einführung

Seit dem 01.08.2014 gilt das Honoraranlagenberatungsgesetz, das mit § 34h Gewerbeordnung (GewO) einen neuen Erlaubnistatbestand für Honorar-Finanzanlagenberater eingeführt hat. Für Honorar-Finanzanlagenberater besteht somit genauso wie bei den Finanzanlagenvermittlern eine Erlaubnispflicht und eine Eintragungspflicht in das Vermittlerregister gemäß § 11a GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme.

■ Rechtliche Grundlagen

Die Regelung des § 34h GewO ist der gesetzlichen Regelung für Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO sehr ähnlich. In § 34h Abs.1 S.4 GewO wird weitgehend auf den Erlaubnistatbestand des § 34f GewO verwiesen. So sind auch §§ 34f, 11a GewO Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Eintragungspflicht des Honorar-Finanzanlagenberaters. Weitere gesetzliche konkretisierende Regelungen finden sich in der ergangenen Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV).

■ Erlaubnis nach § 34h GewO

Gemäß § 34h GewO benötigt derjenige eine Erlaubnis, der zu Finanzanlagen i.S.v. § 34f GewO gewerblich berät, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein. Die Vergütung erfolgt mittels Honorar durch den Anleger. Zu beachten ist, dass für eine über die Bereichsausnahme hinausgehende Anlageberatung zu Finanzanlagen, wie z.B. in Aktien, es einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) bedarf. Die Erlaubnis kann sich auf folgende Produktgruppen erstrecken:

Produktgruppe 1: Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen

Produktgruppe 2: Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen

Produktgruppe 3: Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes

Die Erlaubnis kann auf einzelne Produktgruppen beschränkt werden. Eine Beschränkung auf Teilbereiche einzelner

Produktgruppen, z. B. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, ist nicht zulässig.

■ Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 34h GewO

Als Antragsteller müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- persönliche Zuverlässigkeit
- geordnete Vermögensverhältnisse
- Berufshaftpflichtversicherung
- Sachkunde

■ Sachkundenachweis

Der Antragsteller muss die notwendige Sachkunde für die Honorar-Finanzanlagenberatung im Umfang der beantragten Produktgruppen nachweisen. Hierfür gibt es die Möglichkeit der Sachkundeprüfung oder der gleichgestellten Berufsqualifikationen als Nachweis für die notwendige Sachkunde.

a) Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung wird von den Industrie- und Handelskammern abgenommen. In Sachsen bieten alle 3 IHKs die Prüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK“ an. Dabei besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil wird das Fachwissen in Modulen geprüft. Der praktische Teil der Sachkundeprüfung wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt.

b) Berufsqualifikationen

Folgende Berufsqualifikationen werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Abschlusszeugnis

- als geprüfter Bankfachwirt
- als geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen
- als geprüfter Investment-Fachwirt
- als geprüfter Fachwirt für Finanzberatung
- als Bank- oder Sparkassenkaufmann
- als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
- als Investmentfondskaufmann

2. Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder

- b) als Fachberater für Finanzdienstleistungen mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung oder
- c) als Finanzfachwirt mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

3. Abschlusszeugnis

Als Fachberater für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

4. Anerkennung von Hochschulabschlüssen

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagenvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

■ Ausnahmefälle von der Erlaubnispflicht

Die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gemäß § 34f Abs. 3 GewO finden über § 34h Abs.1 S.4 entsprechend Anwendung.

Gewerbetreibende, die nach Maßgabe des § 2 Abs.10 S.1 KWG unter dem Haftungsdach eines bestimmten Finanzdienstleistungsinstituts beratend tätig werden, sind nach dieser Regelung von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Für die Befreiung von der Erlaubnispflicht ist eine Anzeige des vertraglich gebundenen Vermittlers bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) notwendig.

Weiterhin bedürfen Angestellte von selbstständigen Honorar-Finanzanlagenberatern keiner eigenen Erlaubnis. Wirken Sie jedoch unmittelbar bei der Beratung mit, hat der Gewerbetreibende dafür Sorge zu tragen, dass die Angestellten sachkundig und zuverlässig sind. Unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme muss der Gewerbetreibende die Angestellten bei der Registerbehörde melden und in das Vermittlerregister eintragen lassen.

■ Ablauf des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens

Antragsteller können natürliche oder juristische Personen sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaft, OHG, KG) hat jeder Gesellschafter die Erlaubnis sowie die Registrierung für seine Person einzuholen. Bei der juristischen Person stellt diese selbst den Antrag, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand).

Die Anträge sind, nebst den notwendigen Unterlagen, an die zuständige Behörde zu richten.

In Sachsen sind die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte Erlaubnisbehörde. Die IHKs fungieren als Registerbehörde. Die Erlaubnisbehörde übermittelt unverzüglich nach Erlaubniserteilung der Registerbehörde alle zur Registrierung relevanten Daten. Von der Registerbehörde erhalten der Erlaubnispflichtige sowie die Erlaubnisbehörde die Registernummer.

■ Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 34h Abs. 1 GewO gilt im erteilten Umfang bundesweit zur gewerblichen Honorar-Finanzanlagenberatung, Tätigkeiten im Ausland fallen nicht darunter, da die EU-Dienstleistungsrichtlinie im Finanzbereich nicht anwendbar ist.

■ Vereinfachtes Verfahren nach § 34h Abs. 1 S. 5, 6 GewO

Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO können unter erleichterten Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34h GewO erlangen. Wird die Erlaubnis nach § 34h GewO unter Vorlage der Erlaubnis nach § 34f GewO beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der geordneten Vermögensverhältnisse oder der Sachkunde. Lediglich ist eine neue Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater vorzulegen.

Ferner muss sich der Gewerbetreibende für eine Erlaubnis entscheiden, da die Erlaubnis nach § 34f die Erlaubnis nach § 34h GewO zum Erlöschen bringt. Beide Gewerbe dürfen nicht nebeneinander ausgeübt werden.

■ Hinweis zu § 94 Abs.1 WpHG

Inhaber einer Erlaubnis gemäß § 34h GewO dürfen folgende Bezeichnungen, auch in abweichender Schreibweise, nicht führen oder verwenden:

- Unabhängiger Honorar-Anlageberater,
- Unabhängiger Honoraranlageberater,
- Unabhängige Honorar-Anlageberatung,
- Unabhängige Honoraranlageberatung.

Hiervon sind auch Schreibweisen oder Bezeichnungen umfasst, welche diese Begriffe enthalten.

Besondere Bedeutung findet dies bei der Bezeichnung des Geschäftszwecks, bei der Wahl der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung, ggf. bei Eintragung im Handelsregister.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Ehrenamt und Kommunikation
Abteilung Legal Management/Support
Carmen Bergmann
Telefon 0341 1267-1321
Telefax 0341 1267-1123
E-Mail bergmann@leipzig.ihk.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.